

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN

DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE HEILIGENHAUS

– ALS FRIEDHOFSTRÄGERIN –

FÜR DIE FRIEDHÖFE KETTWIGER STRAÙE UND RHEINLANDSTRAÙE,

42579 HEILIGENHAUS,

VOM 10.06.2013

*(in der Fassung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus vom 10.10.2016)*

Die Friedhofsträgerin erlässt gem. Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch
§ 4	Nutzungsgebühren
§ 5	Bestattungsgebühren
§ 6	Gebühren für Umbettungen
§ 7	Sonstige Gebühren
§ 8	Bekanntmachung
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 600,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.350,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.470,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.575,00 Euro |
| c) Urnengemeinschaftsgrab mit Stele (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.900,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.875,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 975,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 75,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 39,00 Euro |

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 390,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 990,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 395,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier | 240,00 Euro |
| b) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier ohne Bestattung/Beisetzung auf dem evangelischen Friedhof | 300,00 Euro |
| c) Benutzung der Leichenkammer | 175,00 Euro |
| d) Benutzung der Kühlzellen pro angefangenem Tag | 48,00 Euro |

e) Aufbewahren von Urnen bis zu 15 Tagen	35,00 Euro
über 15 Tage	70,00 Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.640,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	4.950,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	880,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.110,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.400,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	415,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	520,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.170,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	460,00 Euro

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Überprüfung und Abnahme von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	
a) bei liegenden Grabmalen und Anlagen	48,00 Euro
b) bei stehenden Grabmalen	83,00 Euro
(2) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	60,00 Euro
(3) Antrag auf Umbettung	60,00 Euro
(4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gemäß § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	42,00 Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00 Euro

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu werden nach aufsichtlicher Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in vollem Wortlaut und gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Heiligenhaus vom 08.03.2010.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten an dem Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 08.03.2010 außer Kraft.

Heiligenhaus, den 10.06.2013

Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus

Siegel

gez. Tepe
(Vorsitzende)

gez. Karrenberg
(Mitglied)